Stadt Emsdetten

FD 61 Stadtentwicklung
und Umwelt

Begründung

6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emsdetten

– sachlicher und räumlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergie“ (gemäß § 5 Abs. 2b BauGB) sowie Aufhebung der bisherigen Konzentrationszone für Windenergieanlagen im Veltruper Feld –

- 1. Ausfertigung -

Im Auftrag der

Stadt Emsdetten

FD 61 Stadtentwicklung und Umwelt

Erstellt durch

Diplom-Biologe und Dipl.-Ing. Stadt- und Regionalplanung Frank Sinning
Büro für Ökologie, Naturschutz und räumliche Planung, Edewecht-Wildenloh

Stand: 18.November 2013

Inhalt

1 Vorbemerkung 3
2 Anlass und allgemeine Rahmenbedingungen 3
2.1 Planungsanlass und -ziel 3
2.2. Planverfahren 4
2.3 Anpassung an die Ziele der Raumordnung 4
2.4 Interkommunales Abstimmungsgebot 5
3 Standortfindung und -gestaltung 6
3.1 Standortfindung 6
3.2 Standortfeingestaltung 11
4 Sonstiger Planinhalt / ergänzende Angaben 13
4.1 Aufhebung der bisherigen Konzentrationszone für Windenergieanlagen im Veltruper Feld 14
4.2 Erschließung 14
4.3 Höhen der Windenergieanlagen 14
4.4 Übergeordnete Straßen 15
4.5 Emissionen / Immissionen 15
4.6 Altlasten 15
4.7 Denkmalschutz 15
4.8 Leitungen, Richtfunk, Flugsicherheit 15
4.9 Sonstige Nutzungen / Landwirtschaft und Wald 16
4.10 Natur und Landschaft / Klimaschutz / Artenschutz 17
4.11 Schaffung von substanziellen Raum für Windenergie 17
4.12 Textliche Darstellungen 18
5 Gutachten 19

1 Vorbemerkung

Bei dieser Arbeit handelt es sich um den Teil 1 der Begründung, die städtebauliche Begründung. Teil 2 der Begründung, der Umweltbericht, liegt als separater Bestandteil der Begründung an. Dieser wurde durch das Landschaftsplanungsbüro Seling ausgearbeitet.

2 Anlass und allgemeine Rahmenbedingungen

2.1 Planungsanlass und -ziel

Die Stadt Emsdetten hatte bereits im Jahr 1998 mit der 14. Änderung des (damaligen) Flächennutzungsplanes das Verfahren zur Ausweisung einer Konzentrationszone begonnen. Die Änderung wurde am 27.03.2003 rechtswirksam. Diese Konzentrationszone wurde dann in den neuen Flächennutzungsplan mit Rechtskraft vom 27.07.2005 übernommen.

Damit hat die Stadt vom Planungsvorbehalt des § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) Gebrauch gemacht und die privilegierte Nutzung von Windenergieanlagen (WEA) auf eine Fläche im Veltruper Feld begrenzt. Im Erläuterungstext wurde bereits damals ausgeführt: „*Aufgrund des starken Zuwachses an Windenergieanlagen ... hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, durch die Ausweisung von sog. Konzentrationszonen nach § 35 Abs. 3 BauGB einen öffentlichen Belang zu schaffen, der der Privilegierung im Außenbereich entgegenstehen kann. Dazu ist die Erarbeitung eines schlüssigen Plankonzepts notwendig"*. Ein solches Plankonzept wurde dann auf der Grundlage eines Gutachtens des Büro Brandenfels die Basis der Standortortfindung. Eine konkrete zeichnerische Darstellung oder textliche Darstellung zur Ausschlusswirkung auf der Planzeichnung ist jedoch damals – entsprechend der damaligen Planungspraxis – nicht erfolgt. Dennoch hat die Stadt damit – und auch mit weiteren Ausführungen – bereits in der 14. Änderung des alten Flächennutzungsplanes ihr Planungsziel verdeutlicht, für den Rest des Gemeindegebietes eine Ausschlusswirkung für weitere WEA zu bewirken.

Aktuell sollen die Möglichkeiten einer weiteren Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet nochmals überprüft werden. Dieses wird aus verschiedenen Gründen für erforderlich gehalten, wobei folgende Punkte eine besondere Rolle spielen:

- Erfordernis durch die eingeleitete Energiewende nach der Reaktorkatastrophe in Fukushima (Japan), d.h. Verzicht auf die Atomkraftnutzung, Erhöhung des Anteils regenerativer Energien an der Gesamtstromerzeugung.
- Nationaler Anteil an den Anstrengungen, den Klimawandel einzudämmen.
- Beitrag zum strategischen Schwerpunkt der Stadt Emsdetten „Nachhaltiges Handeln zum Schutz von Natur und Umwelt“ und somit auch als Beitrag zu einer nachhaltigen Stadtentwicklung und zu den kommunalen Klimaschutzaktivitäten (proKlima Emsdetten)
- Aussagen des aktuellen Windenergieerlasses des Landes Nordrhein-Westfalen

Zudem wurde seitens der Bezirksregierung Münster angekündigt, in der Fortschreibung der Regionalpläne die bisherige Praxis der Darstellung von Eignungsbereichen für die Windenergienutzung nicht fortzuführen. Damit ist eine Grundlage entzogen, auf der die bisherige Darstellung im FNP basierte. Bislang durften sich Konzentrationszonen aufgrund der bindenden Ziele der Regionalplanung nur in solchen Eignungsbereichen befinden, bzw. eine angegliederte Lage musste sich daraus ableiten lassen. Mit einem Verzicht auf die Darstellung von Eignungsgebieten im Regionalplan werden der Stadt größere Spielräume bei der Auswahl von Windparkstandorten eingeräumt.

Die Stadt Emsdetten will aber ausdrücklich den Planungsvorbehalt gemäß § 35 Absatz 3 BauGB weiter zur Steuerung der Windparkflächen bzw. Windparkstandorte auf ihrem Stadtgebiet nutzen, um einen „Wildwuchs“ zu verhindern. Zudem sollen Einzelstandorte nicht zugelassen werden. Daher werden nur Flächen mit einer Größe von mindestens 15 Hektar in die weiteren Planungen einbezogen.

2.2. Planverfahren

Am 01.12.2011 hat der Rat der Stadt Emsdetten die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 28.12.2011 im Amtsblatt der Stadt Emsdetten.

Die Zustimmung zum Vorentwurf sowie der Beschluss über die frühzeitige Unterrichtung geschahen am 24.01.2013 durch den ASWU.

Die frühzeitige Unterrichtung hat gem. § 3 Abs.1 BauGB stattgefunden. In der Zeit vom 12.02. bis 12.03.2013 lag die Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung als Vorentwurf im Schaukasten des Fachdienstes Stadtentwicklung und Umwelt öffentlich aus.

Im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde auf Anregung der Bezirksregierung Münster das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes umgestellt. Das Änderungsverfahren wird als sachlicher und räumlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ gem. § 5 Abs. 2b Baugesetzbuch weitergeführt. Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 28.02.2013 u.a. der Umstellung des Verfahrens zugestimmt. Parallel wird gleichzeitig die bestehende Konzentrationszone für Windenergieanlagen aufgehoben.

Die öffentliche Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses erfolgte am 09.07.2013 im Amtsblatt der Stadt Emsdetten. In der Zeit vom 17.07. bis 23.08.2013 lag der Entwurf der 6. Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung inkl. Umweltbericht im Schaukasten des Fachdienstes Stadtentwicklung und Umwelt öffentlich aus.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 11.07.2013 bzw. per E-Mail vom 11.07.2013 gem. § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert, die Planungsabsichten unter Berücksichtigung der von ihnen zu vertretenden Belange zu prüfen und ihre Stellungnahmen bis zum 23.08.2013 abzugeben.

Zwei aktuelle Urteile, zum einen des OVG NRW vom 01.07.2013 - 2D 46/12.NE zur abwägungsfehlerfreien Abgrenzung von harten und weichen Tabukriterien bei der Suche nach geeigneten Windpotenzialflächen sowie zur Verschaffung von substanziellem Raum für die Windenergie in einer Kommune und zum anderen des BVerwG vom 18.07.20123 - 4CN 3.12 VGH 8 S 1337/10 zur mängelfreien Darstellung der zur Verfügung stehenden umweltrelevanten Informationen in einer öffentlichen Bekanntmachung zur Offenlage eines Bauleitplanes, sind Anlass für eine Überarbeitung der Planunterlagen sowie für eine Wiederholung der öffentlichen Bekanntmachung des Entwurfes der 6. Flächennutzungsplanänderung. Beides zusammen macht eine erneute Auslegung gem. § 4a Abs.3 BauGB erforderlich.

Die erneute öffentliche Auslegung der 6. Flächennutzungsplanänderung wurde am 19.09.2013 im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Umwelt beschlossen.

In der Zeit vom 02.10. bis 04.11.2013 lag der überarbeitete Entwurf der 6. Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung inkl. Umweltbericht im Schaukasten des Fachdienstes Stadtentwicklung und Umwelt öffentlich aus.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben bzw. per E-Mail jeweils vom 27.09.2013 gem. § 4a Abs.3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert, die Planungsabsichten unter Berücksichtigung der von ihnen zu vertretenden Belange zu prüfen und ihre Stellungnahmen bis zum 04.11.2013 abzugeben.

2.3 Anpassung an die Ziele der Raumordnung

Zurzeit entspricht die Planung nicht den Zielvorgaben der Regionalplanung, da der derzeit gültige Gebietsentwicklungsplan eine kleinere Fläche vorsieht (vgl. Rote Markierung in Abb. 1). Zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung wurde daher parallel zur Umstellung des Änderungsverfahrens seitens der Stadt Emsdetten am 15. März 2013 ein Antrag auf Einleitung eines Zielabweichungsverfahrens gemäß § 16 Landesplanungsgesetz (LPlG) bei der Bezirksregierung Münster (Bez. Reg. Ms) eingereicht. Mit Schreiben vom 26.06.2013 hat die Bezirksregierung Münster der Stadt Emsdetten den Beschluss des Regionalrates über das im März 2013 eingeleitete Zielabweichungsverfahren mitgeteilt. Demnach hat der Regi-

onalrat sein Einvernehmen zum Zielabweichungsverfahren nach § 16 Landesplanungsgesetz erteilt. Dieses Einvernehmen macht es möglich, die 6. Änderung des FNP der Stadt Emsdetten vorzunehmen, ohne den Regionalplan, Teilabschnitt Münsterland ändern zu müssen.

2.4 Interkommunales Abstimmungsgebot

Gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sind Bauleitpläne benachbarter Gemeinden abzustimmen. Dies ist im Verfahren zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes formell im Rahmen der durchgeführten Behördenbeteiligungen nach § 4 (1) und § 4 (2) BauGB erfolgt.

Darüber hinaus hat es verschiedene Gespräche auf Verwaltungsebene insbesondere auch zwischen Saerbeck und Emsdetten gegeben, die teilweise schon vor Verfahrenseröffnung stattgefunden haben. Eine frühzeitige Kenntnis der gegenseitigen Planungsabsichten im gemeindlichen Grenzbereich zu Rheine, Hörstel und Saerbeck war gegeben. Sowohl auf Emsdettener Seite wie auch auf Saerbecker Seite sollen unmittelbar angrenzend an den bestehenden Windpark weitere Flächen für Windkraft entstehen.

Dennoch wurden seitens der Gemeinde Saerbeck im Rahmen der Beteiligungsverfahren erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung und Erweiterung der Windkonzentrationszone unmittelbar an der Gemeindegrenze vorgetragen. Diese Bedenken beziehen sich im Wesentlichen auf die Forderung, standort- und anlagenbezogene Gutachten bereits auf der Ebene zum Flächennutzungsplanes abschließend beizubringen und in die Abwägung zu stellen.

Materiell-rechtlich besteht die Abstimmung darin, dass die Bauleitpläne bzw. städtebaulichen Belange der Nachbarkommunen durch die planende Kommune in die Abwägung einzustellen sind. Hieraus kann auch die Pflicht zur inhaltlichen Ausgestaltung des in Aufstellung befindlichen Bauleitplans ergeben (vgl. E/Z/B/K BauGB Kommentar § 2 Rn 109).

Die vorliegende Planung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt die Belange und Planungsabsichten der Gemeinde Saerbeck. Die gesamtstädtische Untersuchung der Stadt Emsdetten berücksichtigt alle Schutzgüter innerhalb des Stadtgebietes wie auch im Randbereich der Nachbarkommunen gleichermaßen (so auch z.B. Schutzabstände zu Wohnhäusern und Gewerbebetrieben in Saerbeck). Die Erweiterung der Konzentrationszone bzw. der neue Teilflächennutzungsplan Windenergie als Ergebnis des Abwägungsprozesses steht dabei nicht im Widerspruch zu den bekannten und vorgetragenen Planungsabsichten, an gleicher Stelle im Veltruper/Sinninger Feld auf Saerbecker Gebiete weitere Fläche für die Windkraftnutzung zur Verfügung zu stellen. Denn die Darstellung der 6. Änderung korrespondiert mit den Planungsabsichten in Saerbeck, so dass ein räumlich gebündelter Windpark entstehen kann, der auf zwei Gemeindegebieten steht. Andere Planungen als die Förderung der Windkraftnutzung an der Gemeindegrenze sind der Stadt Emsdetten nicht bekannt. Die städtebauliche Entwicklung und Ordnung der Gemeinde Saerbeck oder auch die Verhinderung von Planungsmöglichkeiten zur Windenergienutzung wird durch die vorliegende Planfassung nicht beeinträchtigt.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes werden keine konkreten Standorte sondern nur Flächen für die Windenergie ausgewiesen. Daher können auf dieser Ebene des Flächennutzungsplanes keine vertieften Aussagen zu diesen Belangen gemacht werden (z.B. Anlagenlayout, Wirtschaftlichkeit, Immissionen, Schattenwurf etc.) und auch nicht – anders als bei der Erstellung eines Bebauungsplanes mit fixen Anlagenstandorten – im Rahmen der interkommunalen Abstimmung und Abwägung abschließend betrachtet werden.

In Kenntnis der Planungen der Nachbarkommune, die sich im Laufe des Änderungsverfahrens konkretisiert haben, konnten aber bereits weitere Aspekte zu Windkraftanlagen-Standorten und Immissionen im Rahmen der Genehmigungsanträge nach BImSchG Berücksichtigung finden. Im Ergebnis ist danach – nach derzeitigem Planungsstand – sichergestellt, dass die geplanten Anlagen innerhalb der neuen Konzentrationszone in Emsdetten nicht der Ausweisung von Flächen für Windkraft auf Saerbecker Gebiet entgegenstehen.

3 Standortfindung und -gestaltung

3.1 Standortfindung

Nach dem Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 (2D 46/12.NE) ist davon auszugehen, dass es harte Tabukriterien, die sich aus Abständen ergeben, (nahezu) nicht gibt. Selbst Schutzgebiete stellen keine unüberwindbaren Tabukriterien dar. So mag z.B. eine Windkraftplanung in einem EU-Vogelschutzgebiet möglich sein, wenn mittels einer Verträglichkeitsprüfung die Verträglichkeit mit den Schutzzielen des Schutzgebietes gegeben ist. Eine mögliche Annäherung wird vom Hineinwirken des Vorhabens in das Schutzgebiet mit möglichen Folgen für die Schutzgüter bzw. Arten abhängen. Abstände zu Schutzgebieten, aber auch Infrastrukturanlagen, sind daher immer weiche Kriterien, die der Abwägung der Gemeinde zugänglich sind. So kann z.B. eine sehr kleine Windkraftanlage theoretisch auch unmittelbar an eine Wohnbebauung oder Straße geplant werden.

Im Kreis Steinfurt wurde im Auftrag des Kreises vor dem Hintergrund „Steinfurt – Energieautark 2050“ für die meisten Gemeinden des Kreises eine Potentialanalyse durchgeführt. Diese von der enveco GmbH, für die Stadt Emsdetten mit einer Überarbeitung aus Dezember 2011, durchgeführte Analyse (ENVECO 2011) hat aufgezeigt, welchen Flächen „Tabukriterien“ nicht entgegenstehen.

Mittels eines Ausschlussverfahrens wurden Tabuflächen (harte, fast unüberwindbare und weiche) in Karten verzeichnet, so dass „weiße Flächen“ verblieben, für dann in weiteren Verfahren für die Standortfindung insbesondere weitere sogenannte weiche Kriterien – aber auch der bei Enveco noch nicht berücksichtigte Artenschutz als mögliches Tabu-Kriterium - angewendet werden können und müssen.

Nach ENVECO (2011) verblieben in der Stadt Emsdetten damit zwei Bereiche, die weiter nach weichen Kriterien sowie artenschutzrechtlich untersucht werden können (Abb. 1). Der westliche Standort wird im Folgenden „östlich NSG Emsdettener Venn“ genannt (Nr. 2 in der Abb. 1), der östliche Bereich aus mehreren Teilstandorten „Veltruper Feld“(Nr. 1 und 3 in Abb. 1).

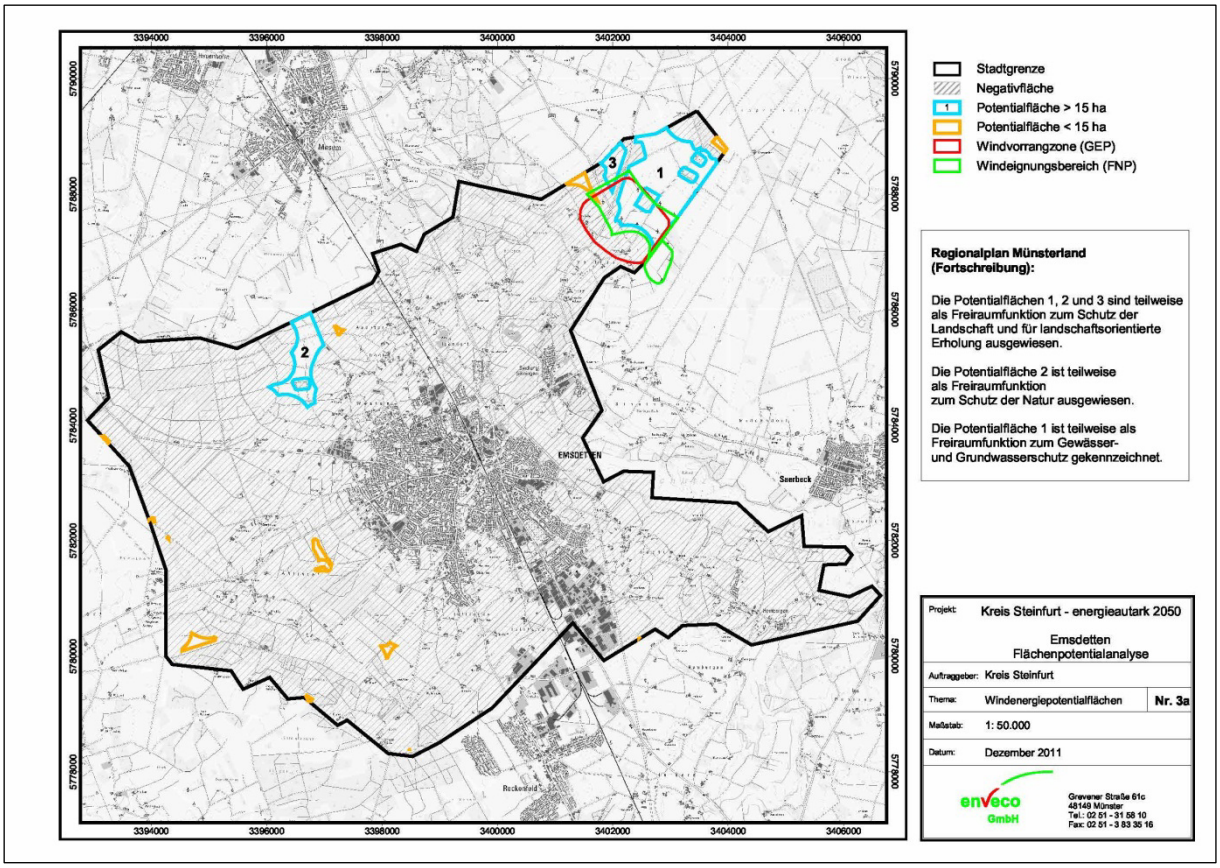

Abb. 1: Ergebnis der Enveco-Studie (ENVECO 2011). Blau eingerahmt oben links der Standort „östlich Emsdettener Venn“, oben rechts der Standort „Veltruper Feld“ (unmaßstäblich verkleinert).

Aufbauend auf dieser Studie hat die Stadt Emsdetten dann eine stadtweite Überprüfung sämtlicher potentieller Standorte nach gleichen Kriterien durchgeführt bzw. durchführen lassen (SINNING 2012), die als Anlage Bestandteil dieser Flächennutzungsplanänderung ist. Diese Untersuchung wird im Folgenden „städtische Potentialanalyse“ genannt. Nachfolgend werden die wichtigsten Grundzüge und Ergebnisse der städtischen Potentialanalyse wieder gegeben. Zur ausführlicheren Begründung und Erläuterung wird auf die Anlage verwiesen.

Für die städtische Potentialanalyse wurden die enveco-Kriterien (Tab. 1) zunächst einmal weitgehend unverändert gelassen.

Tab. 1: Kriterien der Enveco-Studie (ENVECO 2011)

Ausschlussgebiete	Begründung	Begründung	Abstand(m)
Siedlung	Nutzungskonflikt	Sichtbeziehung mind. 3-facher Abstand (WEA-Höhe) um erdrückender Wirkung vorzubeugen + 10% Sicherheitszuschlag, sowie Einhaltung des BImSchG (keine genauen Vorgaben)	750
Einzelhäuser	Nutzungskonflikt	3xH	450
KlassifizierteStraße			
Autobahn	Nutzungskonflikt	FstrG§9 (40 m + Rotorradius, Straßenbaubehörde ist miteinzubeziehen)/ (100 m + Rotorradius, Straßenbaubehörde ist nicht mit einzubeziehen)	150
Bundesstraße	Nutzungskonflikt	FstrG§9 (20m + Rotorradius, Straßenbaubehörde ist mit einzubeziehen)/ (100m + Rotorradius, Straßenbaubehörde ist nicht mit einzubeziehen)	150

Ausschlussgebiete	Begründung	Begründung	Abstand(m)
Landstraße	Nutzungskonflikt	OVG Münster Az. 8A 2138/06 (20 m + Rotorradius)	70
Kreisstraße	Nutzungskonflikt	OVG MünsterAz. 8A 2138/06(20 m + Rotorradius)	70
Kanal	Nutzungskonflikt	Wie Landstraße	70
Bahn	Nutzungskonflikt	Umfallhöhe (1 x H)(keine genauen Vorgaben)	150
Flugplatz	Nutzungskonflikt	Je nach Ausrichtung der Start- und Landebahn sowie Größe des Flugplatzes ist der Puffer	Einzelfallprüfung
Elektrizitätsfernleitung/ Freileitungen	Nutzungskonflikt	WEA Erlass NRW:1 x Rotordurchmesser, (u.U.unterschreitbar,sieheErlass) von Rotorblattspitze	1x D +50=150
Ferngasleitung	Nutzungskonflikt	Vorgabe PLE Doc (RWE)10 m ab Fundament	10+Fundament (ca. 30)
Wald	Nutzungskonflikt	Unter 35 m zusätzl. Vorkehrungen;-> Rotorabstand	50
Richtfunk	Nutzungskonflikt	Kein Teil darf hineinragen/ unterbrechen (S.32 Erlass)	min.50
Gewässer	Nutzungskonflikt	Immer 5 m (GW-Randstreifen); GW1. Ordnungod. Ab 50ha->50m;Ausnahmen möglich!	5–50
Schutzgebiete			
Vogelschutzgebiete	Nutzungskonflikt	WEA Erlass NRW (300 m + Rotor) Einzelfall geringer	300+50
FFH-Gebiete	Nutzungskonflikt	WEA Erlass NRW (300 m + Rotor) Einzelfall geringer	300+50
Naturschutzgebiete	Nutzungskonflikt	WEA Erlass NRW (300m+Rotor)	300+50
Landschaftsschutzgebiete	Nutzungskonflikt / Einzelfallprüfung möglich	flächenhafter Schutz ausreichend	-
Wasserschutzgebiete (Zonel –II)	Nutzungskonflikt / Einzelfallprüfung möglich	Zone 1:unzulässig Zone 2 und 3: Einzelfallprüfung -flächenhafter Schutz ausreichend	-
Überschwemmungsgebiete	Nutzungskonflikt / Einzelfallprüfung möglich	flächenhafter Schutz ausreichend	-

Die Stadt hat sich entschieden, gegenüber dem enveco-Ansatz lediglich folgende Kriterien zu ändern:

- Abstand zu Einzelhäusern 510 Meter (enveco 450 Meter)
- Abstand zu Naturschutzgebieten 500 Meter (enveco 350 Meter)
- Abstand zu FFH- und EU-Vogelschutzgebieten 500 Meter (enveco 350 Meter)

Das wird wie folgt begründet:

Wohnbebauung: Es ist Wille der Stadt, die gefundenen Konzentrationszonen möglichst effizient auszunutzen, zumal andere Teile des Stadtgebietes dann windenergieanlagenfrei bleiben sollen. Moderne Windenergieanlagen weisen Höhen von bis zu über 200 Metern auf (auf diese Maximalhöhe sollen die zulässigen WEA begrenzt werden). Derzeit werden in vielen Fällen WEA mit Höhen zwischen 150 Metern und 200 Metern geplant.

Der gewählte Abstand zur Wohnbebauung soll das Dreifache der Anlagenhöhe betragen, um den Aspekt der „erdrückenden Wirkung“ zu berücksichtigen. Bei ENVECO (2011) wurde von 450 Metern zu Einzelhäusern ausgegangen, da der Studie die Annahme einer Planung von 150 Meter hohen WEA zugrunde liegt. Eine „erdrückende Wirkung“ ist ab einem Abstand von dem dreifachen der Anlagenhöhe in der Regel (i.d.R.) nicht mehr gegeben.

Mit einem Abstand von 510 Metern wird mit dem Dreifachen von 170 Meter hohen WEA eine gängige Zwischengröße moderner Anlagen zugrunde gelegt.

Bei einer Planung mit 170 Meter hohen WEA wird eine Projektplanung bis an die Grenzen der Konzentrationszonen möglich sein. Es sollen aber ausdrücklich auch WEA bis 200 Meter Höhe zulässig sein. Diese müssten dann einen entsprechenden Abstand von den Außengrenzen der Konzentrationszonen einhalten, um den dreifachen Höhenabstand zu Wohngebäuden einzuhalten. Diese Aspekte wären abschließend im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zu klären.

Schutzgebiete:

ENVECO (2011) hat mit einem Abstand von 350 Metern (der dem WEA-Erlass in NRW entspricht) einen verhältnismäßig geringen Abstand innerhalb der Spanne heute gängiger Abstandsempfehlungen zu EU-Vogelschutz- und FFH-Gebieten (z.B. 1.200 Meter in den Fachempfehlungen des benachbarten Niedersachsen) sowie Naturschutzgebieten gewählt. Da Windenergieanlagen an den Stellen, wo sie errichtet werden, insbesondere Auswirkungen auf die Natur, hier in besonderem Maße auf die Vögel, ausüben, ist es Wille der Stadt, den vorhandenen Schutzgebieten einen etwas größeren Schutz („Puffer“) zukommen zulassen. Dafür wird ein mittlerer Wert von 500 Metern für angemessen erachtet.

Im Ergebnis bleiben dann bei SINNING (2012) nach Änderung dieser Kriterien zunächst dieselben zwei Flächen bzw. Bereiche wie bei ENVECO (2011) (Abb. 2). Diese sind jedoch etwas kleiner als bei ENVECO (2011).

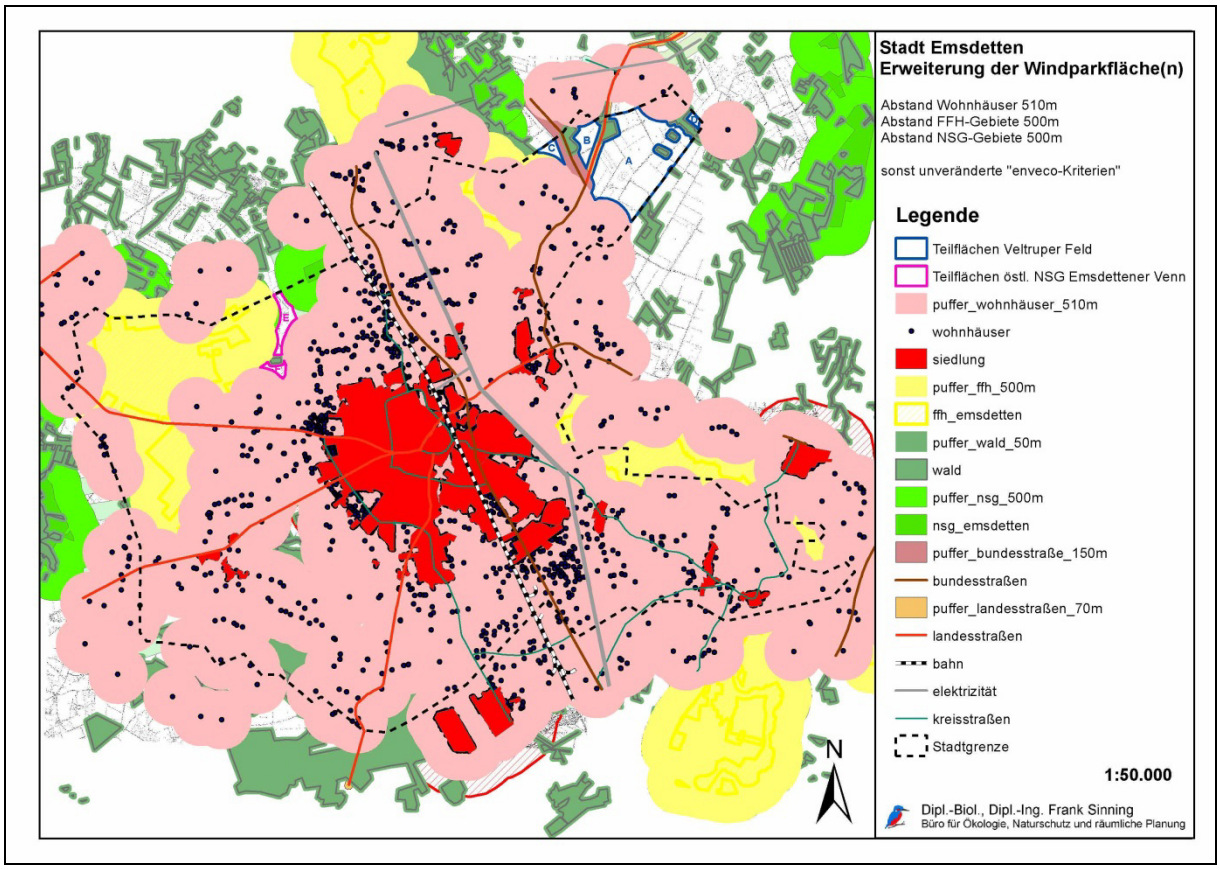

Abb. 2: Ergebnis der städtischen Potentialanalyse (unmaßstäblich verkleinert).

Die Fläche bzw. der Bereich „östlich NSG Emsdettener Venn“ im Nordwesten des Stadtgebiets ist sehr klein. Der „weiße Bereich“ zerfällt in eine nördliche Teilfläche (E) von ca. 18 Hektar und eine südliche – durch einen kleinen Wald abgetrennte – Fläche (F) von ca. 5

Hektar (Abb. 3). Der Bereich weist eine langgestreckte Nord-Südausdehnung auf. Eine flächige Windparkplanung an der Stelle ist nicht möglich. Hier könnten allenfalls drei – vielleicht vier – WEA Platz finden, die dann einen Riegel östlich des NSG bilden würden, der zwischen zwei NSG liegt. Zudem würde hier ein Eingriff in ein bislang weitgehend unbelastetes Landschaftsbild an einer Stelle erfolgen, die u.a. gerade deshalb eine besondere Bedeutung für die Naherholung hat.

Aus diesen Gründen wird die Fläche von der Stadt unter städteplanerischen Aspekten nicht weiter als geeignet für eine Konzentrationszonendarstellung angesehen.

Zudem hat die Untere Landschaftsbehörde (ULB) des Kreises Steinfurt in Zusammenarbeit mit der Biologischen Station die Fläche im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung der „enveco-Flächen“ aufgrund des Vorkommens verfahrenskritischer Arten als ungeeignet für eine Windkraftnutzung eingestuft (ULB, mdl. Mitteilung vom 31.08.2012). Dieses wurde seitens der ULB sowie der Biologischen Station am 06.09.2013 sowie mit Schreiben vom 10.09.2013 nochmals bestätigt. Insbesondere wird eine „Abriegelung“ des NSG Emsdettener Venn befürchtet. Zudem wird auf regelmäßige Vorkommen von u.a. Großem Brachvogel, Kiebitz, Baumfalke, Kornweihe, Rotmilan, Sumpfohreule und Rohrweihe verwiesen.

Damit stehen dieser Fläche sowohl städteplanerische als auch naturschutzfachliche Aspekte entgegen.

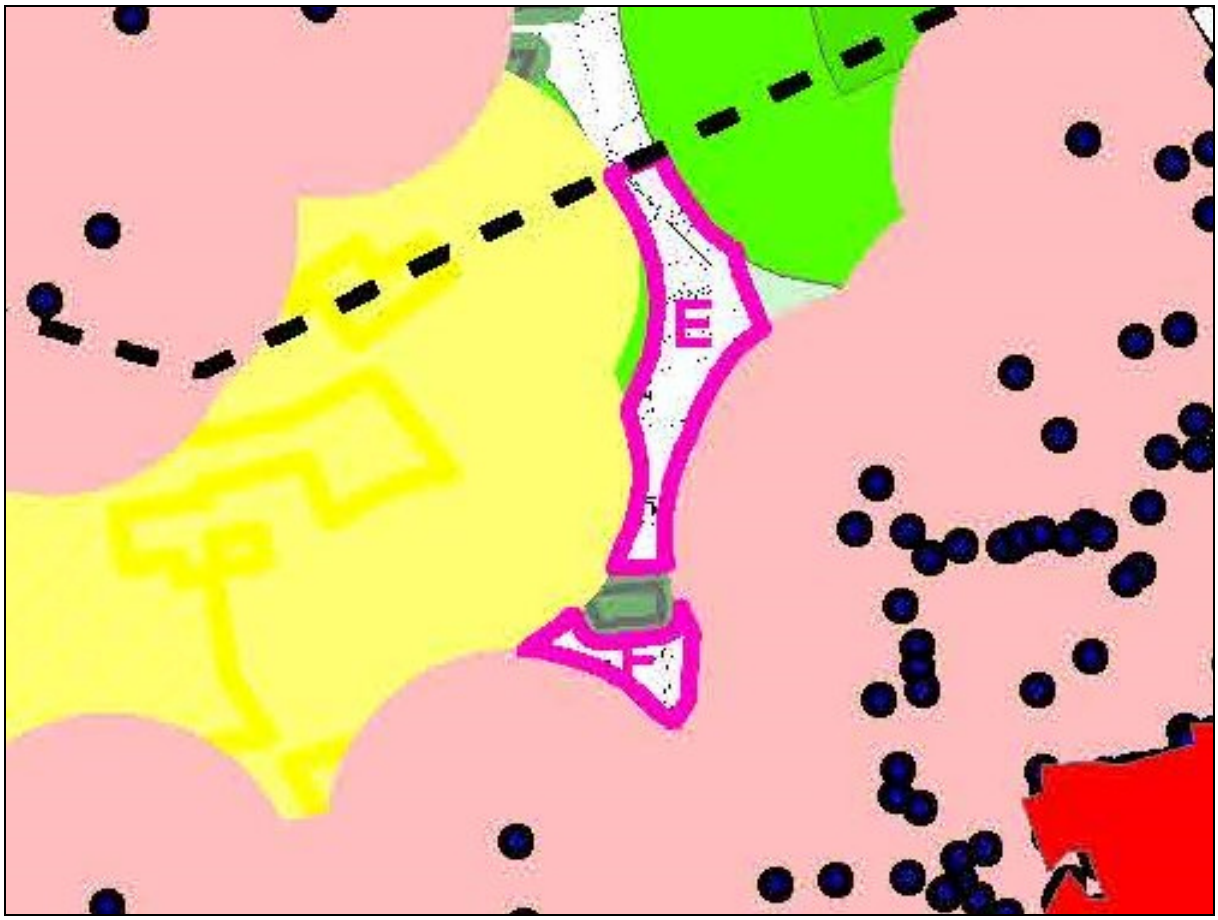

Abb. 3: Ergebnis der städtischen Potentialanalyse – Ausschnitt „östlich NSG Emsdettener Venn“ (unmaßstäblich verkleinert).

Für die Ausweisung weiterer Konzentrationszonen in der Stadt Emsdetten kommt nach Anwendung der harten Tabu-Kriterien sowie der von der Stadt gewählten weichen Kriterien damit nur der „weiße Bereich“ (Abb. 2, Abb. 4) – bestehend aus mehreren Teilflächen (A, B,

C und D) – im Stadtosten im Kontakt zum bereits vorhandenen Windpark „Veltruper Feld“ in Betracht.

3.2 Standortfeingestaltung

Der verbleibende vorstehend eingegrenzte Bereich wird nun detailliert auf eine Möglichkeit der Ausweisung von Konzentrationszonen überprüft. Abbildung 4 zeigt den Bereich „Veltruper Feld“ dazu nochmals etwas vergrößert.

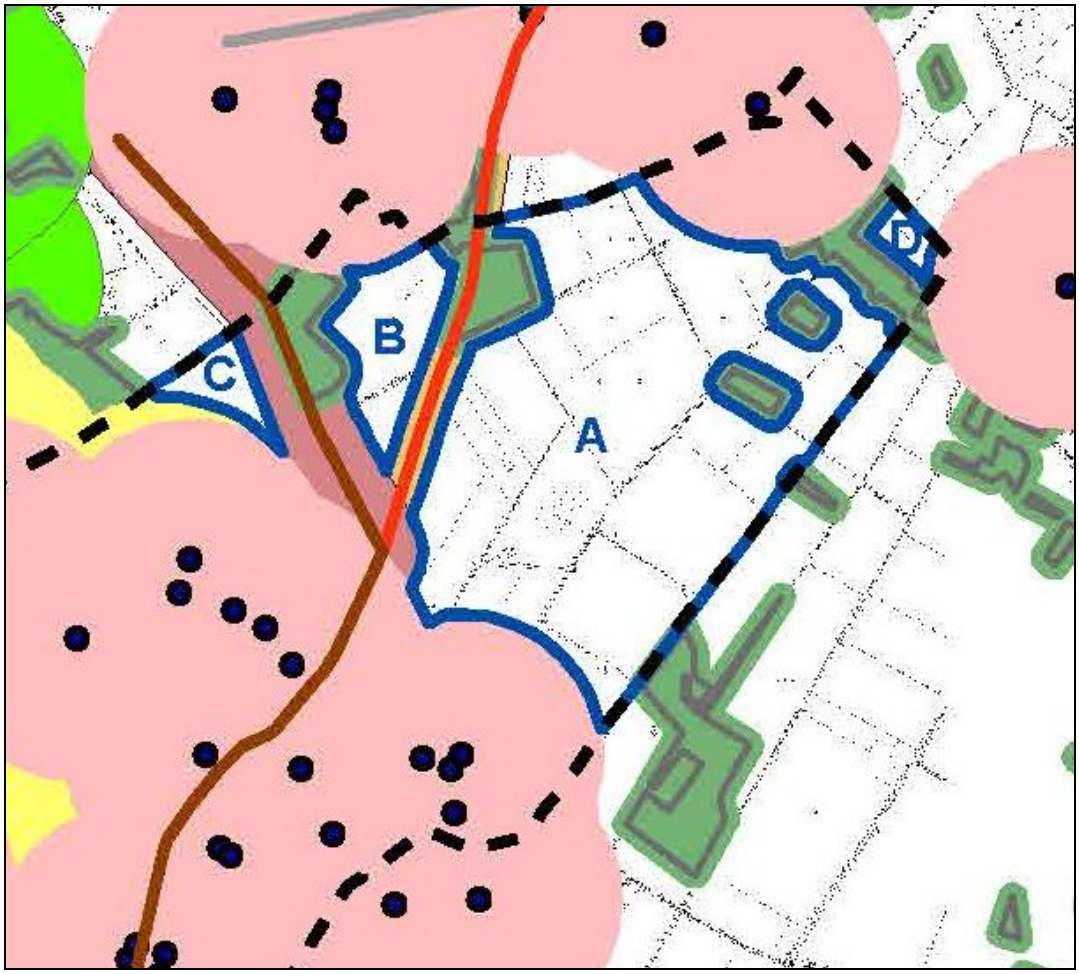

Abb. 4: Ergebnis der städtischen Potentialanalyse – Ausschnitt „Veltruper Feld“(unmaßstäblich verkleinert).

Abbildung 4 zeigt, dass es im Bereich Veltruper Feld insgesamt vier weiße Flächen gibt. Neben einer großen Teilfläche (A) gibt es zwei kleinere westlich angrenzende, die durch eine Landes- und eine Bundesstraße mit den entsprechenden Puffern von der großen Teilfläche abgeteilt sind (B und C). Darüber hinaus gibt es eine sehr kleine östliche Teilfläche (D), die durch eine Waldfläche mit den entsprechenden Puffern von der großen Teilfläche abgeteilt ist.

Die westlichste (C) und die östlichste Teilfläche (D) sind kleiner als 15 ha (gelbe Umrahmung in Abb. 1).

Die östliche Fläche (D) wird zudem mittlerweile zum großen Teil von Kompensationsflächen mit dem Entwicklungsziel „Aufforstung mit standortgerechten Laubgehölzen“ (Kennnummern 3711/015, 3711/017 und 3711/081 des Kompensationskatasters des Kreis Steinfurt) belegt. Die verbleibende Fläche ist damit zum einen durch den vorhanden Wald sowie den geplanten Wald abgeschnitten, zum anderen ist sie (insbesondere unter Berücksichtigung auch eines zum „Kompensationswald“ noch hinzuzurechnenden Puffers von 50 Metern) derart

klein und schmal, dass sie für eine Ausweisung einer Konzentrationszone nicht mehr in Betracht kommt.

Nördlich des Vorhabens befinden sich Kompensationsflächen für Wiesenbrüter, zu denen die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt (ULB) einen Abstand fordert. Zudem hat die Fledermauserfassung im nördlichen Teil der Fläche A ergeben, dass sich dort ein Rauhhautfledermaus- sowie ein Abendsegler-Balzquartier befinden. Weiter liegt dieser Bereich sehr nahe an einer Fläche für den Großen Brachvogel (vgl. Umweltbericht). Aus diesen Gründen wird ein kleiner nördlicher Teil der Fläche A in Abstimmung mit der ULB aus artenschutzrechtlicher Sicht als ungeeignet (d.h. nicht genehmigungsfähig) für eine Ausweisung als Windenergiestandort gehalten. Der entfallene Teil ist dem Unterschied der Abgrenzungen in den Abb. 4 und 5 zu entnehmen.

Die westlichste Fläche (C) ist mit ca. 7 ha zwar auch deutlich kleiner als 15 ha. Diese gliedert sich aber unmittelbar an die bislang vorhandene Konzentrationszone an. Zudem ist sie von der östlich benachbarten Teilfläche B nur durch eine Straße mit geringem Puffer getrennt. Standorte hier würden mit der vorhandenen Konzentrationszone und der „großen weißen Fläche“ A (entspricht weitgehend Nr. 1 in Abb. 1) wie ein zusammenhängender Windpark wirken und auch so zu behandeln sein.

Somit können und sollen neben der großen Teilfläche A auch die beiden kleinen westlichen Teilflächen B und C als neue „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ dargestellt werden. Im Bereich von Schnittmengen der Flächen A, B und C mit der bisherigen Konzentrationszone werden diese sowie die gesamte bisherige Konzentrationszone aus dem Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplanes ausgeklammert, da dort zurzeit kein Regelungsbedarf gesehen wird. Die neuen Konzentrationszonen enden in den Fällen an den Grenzen der bisherigen Konzentrationszone (Abb. 5) und somit unmittelbar am vorhandenen Windpark. Faktisch bildet die alte Konzentrationszone, bzw. nach deren Aufhebung der dort vorhandene Windpark, mit den drei neuen Konzentrationszonen dann eine zusammenhängende Fläche.

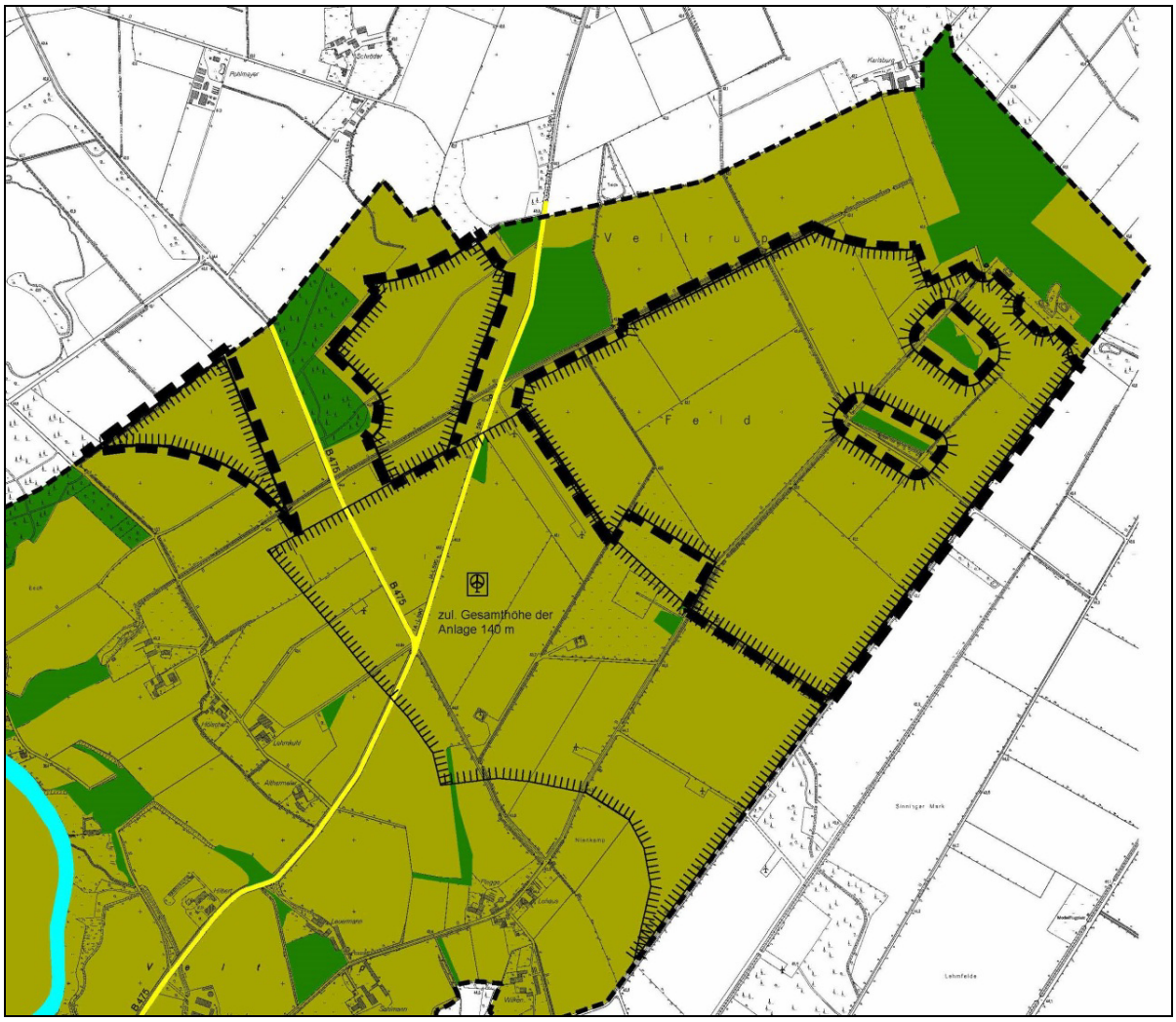

Abb. 5: Komplex aus der bislang vorhandenen Konzentrationszone (dünne schwarze Linie mit Querstrichen) und den drei neuen Konzentrationszonen (dicke Strichellinien); unmaßstäblich verkleinerter Ausschnitt aus der ursprünglichen Planzeichnung für die 6. Änderung des FNP.

4 Sonstiger Planinhalt / ergänzende Angaben

Die Abgrenzung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst das gesamte Stadtgebiet. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplanes ist aus der Plandarstellung ersichtlich. Sie umfasst den gesamten Außenbereich gemäß § 35 BauGB des Stadtgebietes Emsdetten mit Ausnahme der bisherigen Konzentrationszone im Veltruper Feld. Auf der Planzeichnung sind auch die drei neuen Konzentrationszonen zu erkennen, die identisch sind mit denen, wie sie schon vor der Umstellung auf den Teilflächennutzungsplan für die 6. Änderung des FNP ermittelt wurden (vgl. Abb. 5). Diese liegen im Nordosten der Stadt Emsdetten im Veltruper Feld und grenzen unmittelbar an den dort bereits vorhandenen Windpark an, der in der bisherigen Konzentrationszone liegt.

Eine Überplanung der bisherigen Konzentrationszone (Anpassung an die aktuellen Kriterien dieses Teilflächennutzungsplanes) ist ausdrücklich nicht vorgesehen. Mit den identisch anzuwendenden Tabu-Kriterien wäre eine Konzentrationszone dort nicht mehr in den gleichen Abgrenzungen darstellbar. Für den bestehenden Windpark besteht aber derzeit kein Steuerungsbedarf. Hier werden die bisherigen Regelungen des FNP zur Windenergie aufgehoben. Dann gilt in der bisherigen Konzentrationszone der Planungsvorbehalt gemäß § 35 Abs. 3

Satz 3 BauGB nicht. Stattdessen greift dort dann die allgemeine Privilegierung von Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauBG.

Außerhalb der Konzentrationszonen im Veltruper Feld steht der Teilflächennutzungsplan der Errichtung von Windenergieanlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 in seinem Geltungsbereich als öffentlicher Belang entgegen. Weitere Windenergieanlagen können dort somit nur errichtet werden, wenn sie im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 privilegiert sind. Diese müssten dann überwiegend der Eigenversorgung von landwirtschaftlichen Betrieben dienen (Näheres dazu unter Punkt 4.1 dieser Begründung).

4.1 Aufhebung der bisherigen Konzentrationszone für Windenergieanlagen im Veltruper Feld

Ein Teil der vorhandenen WEA in der vorhandenen Konzentrationszone im Veltruper Feld liegt nicht im Bereich der durch das aktuelle gemeindeweite Konzept (SINNING 2012) als geeignet für Windenergieanlagen angesehen wird. Für diese Konzentrationszone wird jedoch derzeit kein Regelungsbedarf gesehen, da der dort vorhandene, relativ neuwertige Windpark mit kleineren Windenergieanlagen (bis 140 m) noch auf unabsehbare Zeit bestehen bleiben wird.

Einer Konzentrationsplanung muss jedoch ein gemeindeweites und gesamträumliches Konzept zugrunde liegen, für einen sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplan gilt dieses nur für dessen Geltungsbereich. Daher wird hier das Instrument des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplanes verwendet, welches die vorhandene Konzentrationszone ausspart. Die Konzentrationswirkung und Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 wird damit zunächst lediglich für den Geltungsbereich des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplanes entfaltet. Um ein einziges gemeindliches Planungskonzept zum Themenbereich Windenergie mit „nur“ einer gesamtstädtischen Konzentrationswirkung zu haben, wird es daher erforderlich, die bislang vorhandene Konzentrationszone im Veltruper Feld aufzuheben. Dort gilt nach Aufhebung die gesetzliche Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

Zur Vermeidung einer ungesteuerten Außenbereichsfläche und im Sinne sowohl einer progressiven Bestandssicherung (progressiv im Hinblick auf Repowering und Wiedereinrichtung nach Havarie) als auch planerischer Steuerungsmöglichkeiten, insbesondere die Höhen und Standorte betreffend, wird sich die Stadt Emsdetten im Bedarfsfall des Planungsrechts bedienen. So könnte z.B. ein Angebotsbebauungsplan aufgestellt werden, der ein Sondergebiet "Wind" ausweist und u.a. Festsetzungen zur Höhe der Anlagen, zu den Standorten oder Gestaltung trifft.

4.2 Erschließung

Die Erschließung wird weitgehend über das vorhandene Wegenetz, welches von der B 475 und L 590 abgeht, erfolgen. Die Details sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu klären und festzulegen.

4.3 Höhen der Windenergieanlagen

In der bislang dargestellten Konzentrationszone ist die Anlagenhöhe auf 140 Meter begrenzt. In den neuen Konzentrationszonen sollen Anlagen bis zu einer Höhe von 200 Metern zugelassen werden. Anlagen mit diesen Höhen sind zurzeit Stand der Technik und höchst effizient im Sinne der Windnutzung. Sie sollen deshalb auf den neuen Konzentrationsflächen auch zulässig sein.

Konkrete Angaben zu Anlagenzahl, Anlagenform und Anlagentyp sind nicht Gegenstand dieses Planverfahrens. Es liegt jedoch ein Aufstellungsmuster der Antragsteller vor, welches eine Beplanung mit acht WEA vorsieht, sechs in der großen Teilfläche und je eine in den kleinen Teilflächen westlich und östlich der B 475. Dabei handelt es sich um dreiflügelige WEA mit einer Gesamthöhe von 199 Metern.

4.4 Übergeordnete Straßen

Zwischen den Konzentrationszonen verlaufen eine Bundesstraße (B 475) sowie eine Landesstraße (L 590). Diese berühren die Geltungsbereiche aufgrund der erforderlichen Schutzabstände („Puffer“) nicht.

4.5 Emissionen / Immissionen

Im Rahmen der Arbeiten von ENVECO (2011) wurden umfangreiche Vorsorgeabstände zu vorhandener Wohnbebauung eingehalten. Im Rahmen der städtischen Potentialanalyse wurden diese z.T. nochmals vergrößert. Damit wird die Errichtung von Windkraftanlagen in der neuen Konzentrationszone unter Einhaltung zulässiger Lärm- und Schattenwerte möglich sein. Im Worst-Case-Fall kann immer mit temporären Abschaltzeiten (Schattenschlagmodul o.ä.) reagiert werden. Einzelheiten werden allerdings erst auf der Ebene der Einzelgenehmigung nach BImSchG geregelt.

Derzeit liegt eine erste Abschätzung hinsichtlich möglicher Schallimmissionen an der Wohnbebauung im Außenbereich für ein mögliches Anlagenlayout vor. (vgl. Enveco: Schallausbreitungskarte Windenergieprojekt proWind/Emsdetten – Variante 8 vom 04.09.2013). Darüber hinaus wurden zwischenzeitlich – beauftragt durch die Gemeinde Saerbeck bzw. der Planungsträger im Sinninger Feld - auch Erweiterungsmöglichkeiten für einen Windpark auf dem Saerbecker Gemeindegebiet unter Schallgesichtspunkten betrachtet. Diese Prognose zeigt, dass die beiden neuen Konzentrationszonen (Saerbeck / Emsdetten) lediglich geringe Auswirkungen auf die berücksichtigten Immissionspunkte haben.

Die Lärmbelastung resultiert im Wesentlichen von den bestehenden Windenergieanlagen. Durch entsprechende Steuerungen in der Nachtzeit bei den Altanlagen und / oder bei den beantragten Neuanlagen können zusätzliche geringfügige zulässige Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm minimiert werden.

Weiterhin liegt eine Schattenwurfprognose der enveco GmbH aus April 2013 vor, die ein Antragsteller für ein mögliches Aufstellungsmuster beauftragt hat. Diese Prognose zeigt im Ergebnis, welches auf einem beispielhaften Anlagen-Layout basiert, dass der Betrieb eines Windparks zusammen mit den vorhandenen 14 WEA im Veltruper Feld unter Einhaltung zulässiger Beeinträchtigungen möglich ist (vgl. Enveco: Schattenwurfprognose – Windenergieprojekt Emsdetten, April 2013)

Die Einhaltung der erforderlichen Grenz- und Richtwerte für das konkrete Vorhaben wird im BImSchG-Verfahren nach Festlegung der exakten Anlagenstandorte nochmals abschließend gutachterlich nachzuweisen sein (siehe auch Winderlass NRW 2011, Kap. 5.2.1).

4.6 Altlasten

Altlasten sind aus den geplanten Konzentrationszonen nicht bekannt.

4.7 Denkmalschutz

Bau- oder Bodendenkmäler sind aus den geplanten Konzentrationszonen sowie deren unmittelbarem Umfeld nicht bekannt.

4.8 Leitungen, Richtfunk, Flugsicherheit

Freileitungen sind in den geplanten Konzentrationszonen nicht vorhanden. Hinweise auf Richtfunktrassen liegen nicht vor.

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung, der öffentlichen Auslegung und der erneuten öffentlichen Auslegung wurden die militärische und zivile Luftfahrt beteiligt.

Drei Teilflächen der neuen Konzentrationszone für Windenergieanlagen befinden sich im 8 km-Sicherheitspuffer des militärischen Flugplatzes Rheine-Bentlage. Auf Grund der speziellen Situation auf dem zuvor genannten Flughafen (Reduzierung des Flugbetriebes und ab-

sehbare Standortauflösung → voraussichtlich 2017) werden gem. E-Mail des Luftwaffenamtes vom 12.06.2013 Windenergieanlagen bis zu einer Höhe von 200 m über Gelände voraussichtlich möglich sein.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG hat die Wehrverwaltung mit Schreiben vom 15.07.2013 keine grundsätzlichen Bedenken gegen sechs in der Erweiterung der Konzentrationszone möglichen Windenergieanlagen vorgetragen.

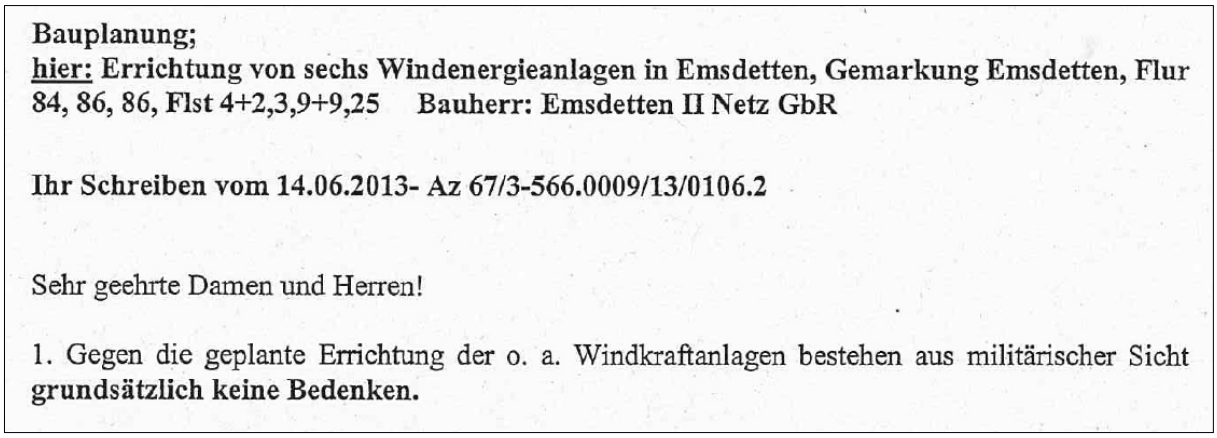

Bauplanung;
hier: Errichtung von sechs Windenergieanlagen in Emsdetten, Gemarkung Emsdetten, Flur 84, 86, 86, Flst 4+2,3,9+9,25 Bauherr: Emsdetten II Netz GbR

Ihr Schreiben vom 14.06.2013- Az 67/3-566.0009/13/0106.2

Sehr geehrte Damen und Herren!

1. Gegen die geplante Errichtung der o. a. Windkraftanlagen bestehen aus militärischer Sicht **grundsätzlich keine Bedenken.**

Auszug aus dem zuvor genannten Schreiben der Wehrverwaltung

Mit Schreiben vom 29.07.2013 hat die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 Luftverkehr zum konkreten Anlagenlayout (genauen Lagen mittels Koordinatenangaben) und Anlagentyp im Genehmigungsverfahren nach BImSchG bereits seine Zustimmung unter Auflagen (Tages- und Nachtkennzeichnung, Veröffentlichung als Luftfahrthindernis etc.) erteilt.

Das für den privaten Luftverkehr zuständige Dezernat 26 hat einer Erweiterung der Konzentrationszone für Windenergie im Veltruper Feld jedoch nicht zugestimmt, weil bei der Verwirklichung der WEA der Anlagenschutzbereich (Radar) des Flughafens Münster / Osnabrück gem. § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) betroffen sei. Nach Rücksprache mit dem Dezernat kann festgehalten werden, dass eine solche Stellungnahme ohne Kenntnisse über die genauen Standorte der geplanten WEA üblich sei. Die im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung versagte Zustimmung kann daher nur als Vorsorge interpretiert werden, weil auf der Flächennutzungsplanebene noch keine Einzelstandorte festgelegt werden. Für die Belange des Flugverkehrs sind aber die konkreten Standorte der Windenergieanlagen von großer Wichtigkeit, weil erst dann die Lage zu Flugsicherungseinrichtungen (z.B. Radar) abschließend bewertet werden kann.

4.9 Sonstige Nutzungen / Landwirtschaft und Wald

Die Konzentrationszonen für die Windenergieanlagen überlagern die bislang dargestellten Flächen für die Landwirtschaft. Damit bleibt die landwirtschaftliche Nutzung innerhalb des Windparks – mit Ausnahme der versiegelten Flächen für Zuwegungen, Stellplätze und Fundamente – uneingeschränkt möglich.

Waldflächen liegen nicht innerhalb der neuen Konzentrationszonen. Diese sind gemäß der Potentialanalysen weiche Tabuflächen, die darüber hinaus mit 50 Metern „gepuffert“ wurden. Innerhalb der größten neuen Konzentrationszone liegen jedoch zwei kleine Waldflächen, die von der Zone umschlossen werden. Aufgrund der Ergebnisse der Kartierungen von u.a. Fledermäusen und Vögeln und der entsprechenden Berücksichtigung im Umweltbericht, kann nicht davon ausgegangen werden, dass es zu erheblichen verbleibenden negativen Umweltauswirkungen auf diese Waldparzellen kommen kann. Gleiches gilt für die Waldbereiche, die an anderen Stellen von außen bis auf 50 Meter an die Konzentrationszonen heranreichen.

4.10 Natur und Landschaft / Klimaschutz / Artenschutz

Diese Belange werden im Umweltbericht abgehandelt.

Der Umweltbericht ist ein eigenständiges Gutachten, dessen Ergebnisse der Abwägung zugänglich sind. Den (gutachterlichen) Ausführungen dort wird hier aber uneingeschränkt gefolgt, so dass auf eine Übernahme in diesen städtebaulichen Teil der Begründung verzichtet werden kann. Es wird auf den Umweltbericht verwiesen.

Hier soll nur kurz angemerkt werden, dass wegen der Kriterien der zugrunde liegenden Potentialanlysen (ENVECO 2011, SINNING 2012) keine EU-Vogelschutz- oder FFH-Gebiete sowie keine Naturschutzgebiet berührt werden. Auch liegen keine Landschaftsschutzgebiete in den Geltungsbereichen.

Die Eingriffsregelung (inkl. Umfang des Kompensationsbedarfes) und artenschutzrechtliche Belange wurden im Rahmen der Ausarbeitung des Umweltberichtes mit der ULB abgestimmt. Gleiches gilt auch für Abstände zu Brut- und Nahrungsflächen von Offenlandarten (hier insbesondere Großer Brachvogel), die im Umfeld der Planung vorkommen.

Die Kompensationsmaßnahmen (Lage) stehen mittlerweile fest. Für die Flächen wurden vom Vorhabenträger bereits die Verträge unterzeichnet. Damit ist die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen als gesichert anzusehen. Die weiteren Karten und ausführlichen Texte sind Bestandteil des Landschaftspflegerischen Begleitplanes zu den BImSchG - Anträgen.
Für die Avifauna liegen die Maßnahmen allesamt nicht im Bereich von Emsdetten, sondern einerseits in Lienen und andererseits in Westerkappeln. Dafür sind die Maßnahmen aber besonders gut fachlich geeignet und durch die Biologische Station empfohlen und überwacht.
Für das Landschaftsbild konnte eine Teilfläche in Horstmar und drei Flächen direkt in Nähe des Windparks angekauft werden. Dabei handelt es sich um zwei hofnahe Streuobstwiesen und eine naturnahe Umgestaltung eines brachliegenden Geländes.

4.11 Schaffung von substanziellen Raum für Windenergie

Der Rat der Stadt Emsdetten hat im Jahr 2008 den 5. strategischen Schwerpunkt "Nachhaltiges Handeln zum Schutz von Natur und Umwelt" beschlossen.

Als Grundlage für zukünftiges und nachhaltiges Handeln wurde das "proKLIMA - integriertes Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept der Stadt Emsdetten" erarbeitet. Dazu beschloss der Rat der Stadt Emsdetten in 12/2012 folgende Klimaschutzleitziele:

- bezogen auf das Jahr 2009 soll bis zum Jahr 2025 der CO_2-Ausstoß in Emsdetten um 30 % gesenkt werden
- die Stadt Emsdetten wird klimaneutral (CO_2-neutrales Stadtgebiet)

Die Leitziele werden im IKKK durch Unterziele konkretisiert und deren Umsetzung mit entsprechenden Maßnahmen versehen.

Im Handlungsfeld 3 "Regenerative Energien" ist das Ziel festgeschrieben, dass 60 Prozent des Stroms durch regenerative Energien erzeugt werden sollen. Von den 60 Prozent sollen 80 Prozent durch Windenergie geschafft werden.

Unter den TOP 5 der kurzfristigen Maßnahmen steht die Erweiterung des Windparks "Veltruper Feld" mit einer zusätzlichen Gesamtleistung von etwa 24 MW.

Im Kommunalsteckbrief Emsdetten der Fachhochschule Münster wurde der Gesamtstromverbrauch in 2010 mit rund 180.000.000 kWh/anno beziffert. Gemäß zuvor aufgeführter Zielsetzung müsste demzufolge eine Strommenge von rd. 86.400.000 kWh/anno durch Windenergie erzeugt werden. Unter der Annahme, dass eine Windenergieanlage (WEA) heutiger Generation mit 2,5 MW Gesamtleistung rd. 6.000.000 kWh/anno erzeugt, müssten rd. 15 WEA eingesetzt werden, um die zuvor genannte Soll-Jahresstrommenge zu erreichen. Im Durchschnitt werden ca. 15 ha Flächenbedarf für eine WEA kalkuliert. Den 15 WEA müssten folglich rd. 225 ha Fläche zur Verfügung gestellt werden.

Die bestehende Konzentrationszone, die im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung planungsrechtlich aufgehoben wird aber als solche bestehen bleibt, und die Erweiterung der Konzentrationszone um die drei in der Planzeichnung dargestellten Teilflächen bemessen

sich auf insgesamt rd. 227 ha. Zum Erreichen der Klimaschutzziele der Stadt Emsdetten wird damit der Windenergie substanziell Raum geschaffen.

Durch Repowering - die nächste Generation soll eine Gesamtleistung von 4 MW haben - kann die der Windenergie zur Verfügung gestellte Fläche noch effizienter genutzt werden.

In der Stadt Emsdetten sind bereits 11 WEA mit einer Gesamtnennleistung von rd. 21 MW errichtet. In der Windpotenzialstudie des Landes NRW "Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 - Windenergie" (Stand: 2012) wurde in dem Leitszenario NRW für Emsdetten eine installierbare Leistung von ca. 51 MW ermittelt. Hierbei wurden auch Flächen für Einzel- und Doppelstandorte mitberücksichtigt. Des Weiteren ist diese Potenzialfläche noch keiner Artenschutzprüfung unterzogen worden, so dass sich das Potenzial noch reduzieren könnte. Weiterhin sind in der Studie Untersuchungskriterien nicht berücksichtigt, die bei einer vertiefenden Untersuchung auf lokaler Ebene die ermittelte Potenzialfläche weiter schrumpfen lassen. Unter Berücksichtigung der zuvor genannten noch vorzunehmenden Flächenabzüge kann mit den geplanten WEA (ca. 20 MW) in der erweiterten Konzentrationszone im Veltruper Feld von Emsdetten sowie mit Repowering-Maßnahmen bestehender Anlagen auch die Zielvorgabe der Windpotenzialstudie NRW erreicht werden.

Untermauert werden kann diese Feststellung mit einer Aussage im Landes-Entwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW), Entwurf: Stand 25.06.2013. Die Zielsetzung, den Anteil der Windenergie an der Stromversorgung in NRW von zurzeit 4% auf mindestens 15% im Jahr 2020 auszubauen, lässt sich bereits auf 1,6% der Landesfläche (54.000 ha) erreichen. Für das Planungsgebiet des Regierungsbezirkes Münster wurde eine Potenzialfläche von 6.000 ha ermittelt, was ca. 1% der Flächengröße des Regierungsbezirks Münster (6.905 km²) ausmacht. Die geplanten Konzentrationszonen für neue und die derzeit bestehende Konzentrationszone für Windenergieanlagen umfassen eine Fläche von ca. 227 ha, was wiederum ca. 3% der Fläche von Stadt Emsdetten (ca. 72 km²) bzw. 5% der Außenbereichsfläche (ca. 45 km²) im Sinne von § 35 BauGB entspricht. Würden die Schutzgebiete (NSG, FFH, Vogelschutz) des Stadtgebietes davon noch abgezogen, würde sich der Prozentsatz noch weiter erhöhen. Was den Flächenverbrauch für Windenergie anbetrifft, liegt die Stadt Emsdetten mit dieser Erweiterung weit über dem Durchschnittswert sowohl für das Land NRW als auch für die Region Münsterland.

Schon im Erläuterungsbericht zur Neuaufstellung des heute rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Emsdetten wurde der Siedlungsflächenanteil in Emsdetten mit rund 22 % der Gesamtfläche im Vergleich mit dem Siedlungsflächenanteil im Kreis Steinfurt (rd. 16%) als überdurchschnittlich hoch bewertet. Der Windenergie in Emsdetten wird damit entsprechend ihrer zur Verfügung stehenden Gesamtgröße substanziell Raum gegeben.

4.12 Textliche Darstellungen

Um die Standortfestlegung sowie die Ausschlusswirkung i.S. des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für Windkraftanlagen für – mit Ausnahme der bisherigen Konzentrationszone – alle weiteren Flächen im Gemeindegebiet zu erreichen, werden folgende textliche Darstellungen auf die Planzeichnung aufgebracht.

- Mit der Festlegung der neuen Konzentrationszonen im Bereich Veltruper Feld verbindet sich der Ausschluss von weiteren Windkraftanlagen und Windkraftstandorten/-parks im Geltungsbereich dieses Teilflächennutzungsplanes i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.
- Die Gesamthöhe der Windenergieanlagen in den drei neuen Konzentrationszonen ist auf maximal 200 m begrenzt.

5 Gutachten

- ENVECO 2011: Kreis Steinfurt – energieautark 2050. Windenergie – Flächenpotenzialanalyse Stadt Emsdetten, Überarbeitete Analyse; Dezember 2011.- Im Auftrag des Kreis Steinfurt
- ENVECO 2013-1: Schallausbreitungskarte Windenergieprojekt proWind/Emsdetten – Variante 8 vom 04.09.2013
- ENVECO 2013-2: Schattenwurfprognose – Windenergieprojekt Emsdetten, April 2013
- SINNING 2012: Stadtweite Untersuchung zur Findung weiterer Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (Überarbeitungsstand: 11.09.2013)

Erstellt durch:

Diplom-Biologe und Dipl.-Ing. Stadt- und Regionalplanung Frank Sinning
Büro für Ökologie, Naturschutz und räumliche Planung,

Edewecht-Wildenloh, den 18.11.2013

gez. Frank Sinning

Stadt Emsdetten Emsdetten, den 18.11.2013
Der Bürgermeister

Im Auftrag

.....
Michael Brunsiek
Städtischer Oberbaurat
Fachdienstleiter Stadtentwicklung und Umwelt